



Amtsblatt

Nr. 34/2009 vom 21. Oktober 2009 –17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 27. Oktober
	6	Bebauungsplan Nr. 655 – Kleestraße – als Satzung
	9	Bebauungsplan Nr. 610.03 – Nördliche Blumenstraße – als Satzung
	12	Bebauungsplan Nr. 616 – Kolpingstraße- 1. Änderung – als Satzung
	15	Bebauungsplan Nr. 324 – Obere Feldstraße – als Satzung
	18	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 639.01 – Flandersbacher Weg – Nord -
	20	Jahresabschluss des Technischen Betriebe Velbert AöR
	23	Öffentliche Zustellung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 21.10.2009

E I N L A D U N G

zur konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Velbert

am **Dienstag**, dem **27.10.2009**.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Bestellung des Schriftführers für die Niederschriften über die Sitzungen des Rates und Bestimmung des die Niederschriften mitunterzeichnenden Ratsmitglieds**
Vorlage 439/2009
- 2. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder**
Vorlage 468/2009
- 3. Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters und deren Einführung und Verpflichtung**
Vorlage 466/2009
- 4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV)**
Vorlage 500/2009 1. Ergänzung
- 5. Regelungen zum Betriebsausschuss KVBV**
Vorlage 500/2009
- 6. Wahlen zu den Ausschüssen**
hier: Ausschüsse gem. § 12 der Hauptsatzung
Vorlage 469/2009
- 6.1 Wahlen zum Haupt- und Finanzausschuss**
Vorlage 506/2009

-
- 6.2 **Wahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss**
Vorlage 507/2009
 - 6.3 **Wahlen zum Bezirksausschuss Velbert-Mitte**
Vorlage 508/2009
 - 6.4 **Wahlen zum Bezirksausschuss Velbert-Neviges**
Vorlage 509/2009
 - 6.5 **Wahlen zum Bezirksausschuss Velbert-Langenberg**
Vorlage 510/2009
 - 6.6 **Ausschuss für Wirtschaftsförderung**
Vorlage 511/2009
 - 6.7 **Betriebsausschuss für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert**
Vorlage 512/2009
 - 6.8 **Jugendhilfeausschuss**
Vorlage 513/2009
 - 6.9 **Wahlen zum Ausschuss für Schule und Bildung**
Vorlage 514/2009
 - 6.10 **Wahlen zum Sozialausschuss**
Vorlage 515/2009
 - 6.11 **Wahlen zum Sportausschuss**
Vorlage 516/2009
 - 6.12 **Wahlen zum Umwelt- und Planungsausschuss**
Vorlage 517/2009
 - 7. **Bildung und Besetzung weiterer Ausschüsse**
 - 7.1 **Bildung und Besetzung des Sonderbauausschusses Sanierung Schloss Har-
denberg und Bürgerhaus Langenberg sowie Änderung des Zuständigkeitskata-
logs für den Rat und die Ausschüsse**
Vorlage 488/2009
 - 7.2 **Bildung und Besetzung weiterer Ausschüsse**
hier: Wahlprüfungsausschuss und Wahlausschuss
Vorlage 472/2009
 - 7.3 **Bildung und Besetzung weiterer Ausschüsse**
hier: Umlegungsausschuss
Vorlage 519/2009
 - 8. **Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter**
Vorlage 459/2009

-
9. **Wahl der Vertreter der Stadt Velbert in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands "Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert"**
Vorlage 492/2009
 10. **Empfehlung an die Vertreter in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands "Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert" zur Besetzung des Verwaltungsrates**
Vorlage 524/2009
 11. **Wahl der Vertreter der Stadt Velbert in der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbands Velbert/Heiligenhaus**
Vorlage 485/2009
 12. **Wahl der Vertreter der Stadt Velbert in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg**
Vorlage 505/2009
 13. **Empfehlung an die Vertreter der Stadt Velbert in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Klinikum Niederberg zur Besetzung des Aufsichtsrats der Klinikum Niederberg eGmbH**
Vorlage 527/2009
 14. **Wahl des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert AöR**
Vorlage 498/2009
 15. **Bildung und Besetzung des Beirates für Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen**
Vorlage 495/2009
 16. **Integrationsrat**
 - 16.1 **Wahlen zum Integrationsrat gemäß § 8 der Hauptsatzung**
Vorlage 484/2009
 - 16.2 **Einrichtung eines Integrationsrates als Migrantenvertretungsgremium bei der Stadt Velbert**
Vorlage 501/2009
 - 16.3 **Termin für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert**
Vorlage 503/2009
 - 16.4 **Änderung der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Velbert**
Vorlage 502/2009
 17. **Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH (BVG)**
hier: Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder
Vorlage 491/2009
 18. **Deponiebetriebsgesellschaft Velbert mbH (DBV)**
hier: Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder (Vertreter der Stadt Velbert)
Vorlage 493/2009

-
19. **Stadtwerke Velbert GmbH**
hier: **Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder**
Vorlage 494/2009
 20. **Velbert Marketing GmbH**
hier: **Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder**
Vorlage 490/2009
 21. **Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH (Wobau)**
hier: **Bestellung des Vertreters der Stadt Velbert in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Velbert und Weisung an den Gesellschaftervertreter hinsichtlich der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder**
Vorlage 489/2009
 22. **Besetzung der Lenkungsgruppe für das Projekt "Innenstadtergänzende Bebauung im Innenstadtbereich Friedrichstraße / Kolpingstraße / Corby-Gasse / Europaplatz / Oststrasse**
Vorlage 520/2009
 23. **Wahl der Vertreter der Stadt Velbert im Kuratorium für das Deutsche Schloss- und Beschlägemuseum**
Vorlage 522/2009
 24. **Änderung der Zuständigkeitsregelung für den Rat und die Ausschüsse**
hier: **Ziffer 4.1 Ausschuss für Wirtschaftsförderung**
Vorlage 521/2009
 25. **Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Velbert**
Vorlage 525/2009
 26. **Zustimmung des Rates zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)**
Vorlage 273/2009 1. Ergänzung
 27. **Nachträge**
 28. **Mitteilungen der Verwaltung**
 - 28.1 **Mitteilungen der Verwaltung**
hier: **Bericht des Stadtkämmerers zur aktuellen Haushaltssituation**
Vorlage 528/2009
 29. **Verschiedenes**

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

30. Nachträge

31. Mitteilungen der Verwaltung

32. Verschiedenes

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind dann für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter der Internetadresse <http://www.velbert.de> und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

**gez. Freitag
Bürgermeister**

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 655 - Kleestraße - als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 06.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 655 - Kleestraße – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt am südöstlichen Rand der Velberter Innenstadt und wird begrenzt durch die Friedrichstraße, die Mettmanner Straße, die Friedrich-Ebert-Straße und die Noldestraße.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkaamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein - Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

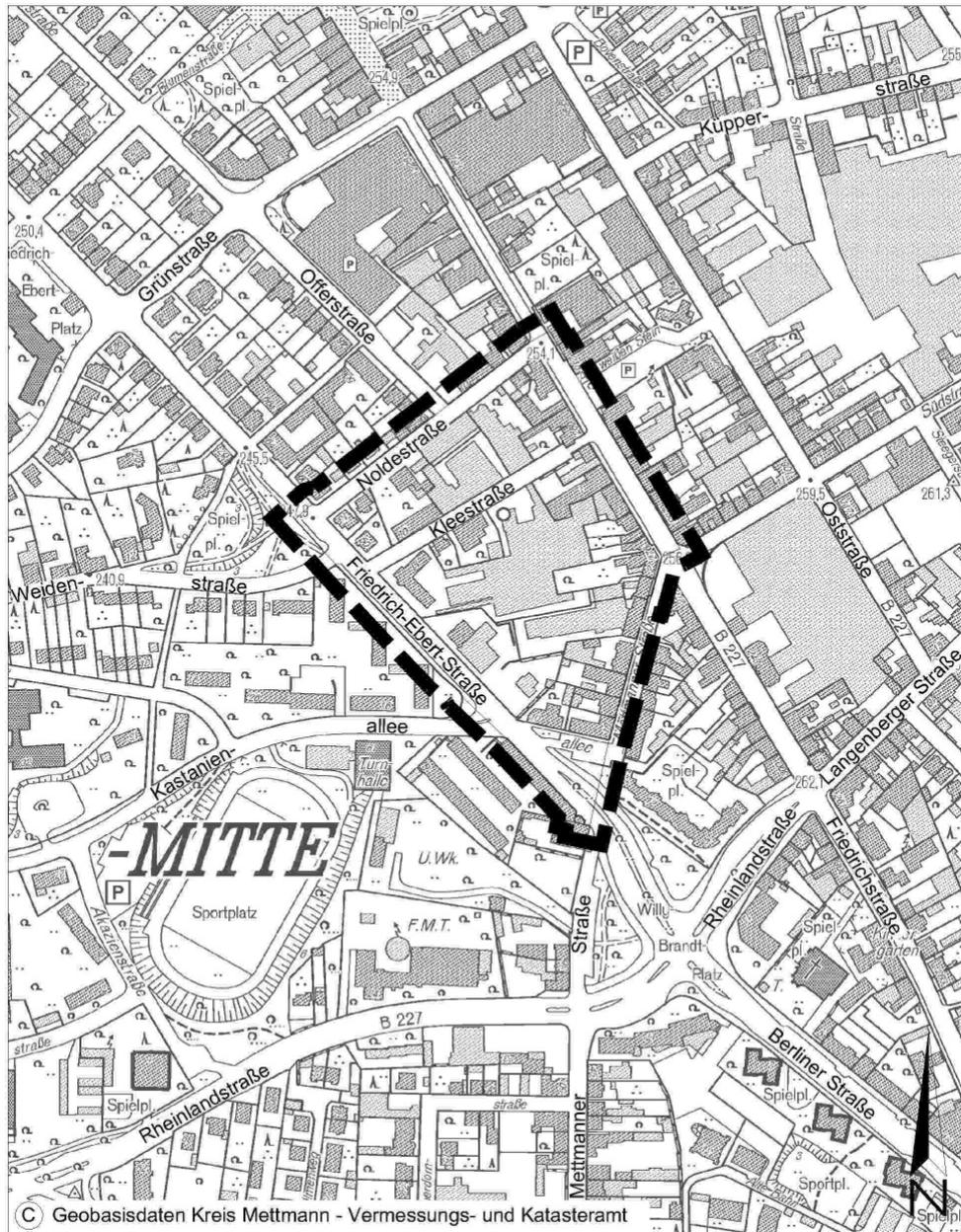
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 655 - Kleestraße - rechtsverbindlich.

Velbert, 21.10.2009

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 655 - Kleestraße -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 610.03 – Nördliche Blumenstraße - als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 06.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 610.03 – Nördliche Blumenstraße - als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Plangebiet am südlichen Rand der Velberter Fußgängerzone beinhaltet die für eine maximale Ausnutzung erforderlichen Grundstücke. Es umfasst die Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 37, Flurstück Nr. 209/140; 232/144; 310 und 518.

Der Bebauungsplan Nr. 610.03 – Nördliche Blumenstraße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 610 – Hofstraße – und 624.01 - Friedrichstraße/Kurze Straße/Oststraße – 1. Änderung.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

2. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
3. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein - Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

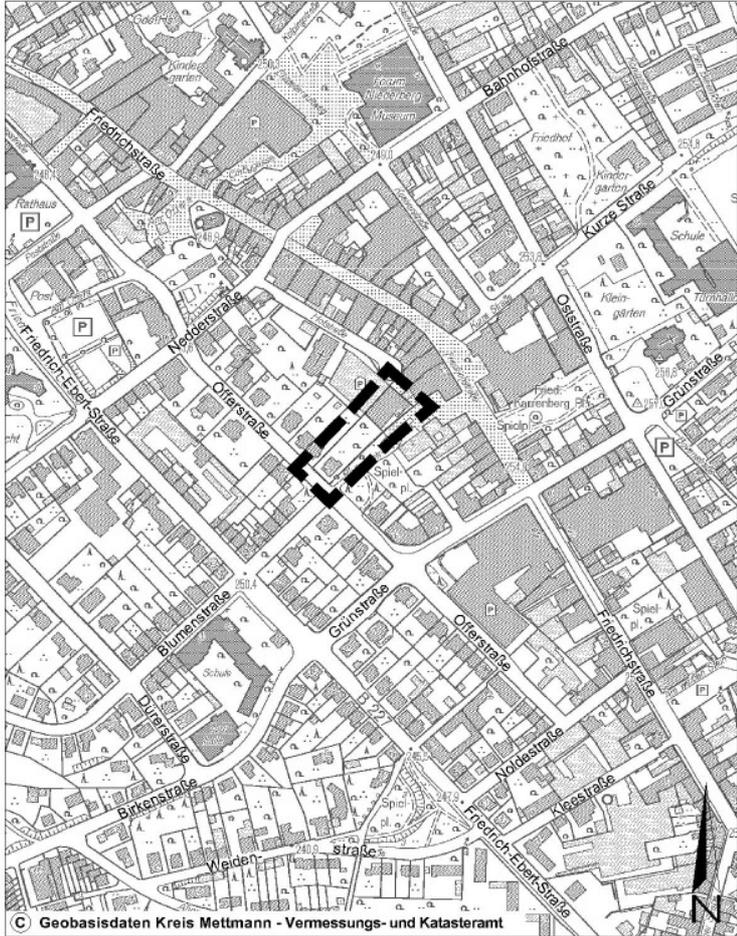
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 610.03 – Nördliche Blumenstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, 21.10.2009

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
Bebauungsplangebiet Nr. 610.03 - Nördliche Blumenstraße -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 616 – Kolpingstraße – 1. Änderung– als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 06.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 616 – Kolpingstraße – 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Plangebiet der Änderung beinhaltet einen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 616 – Kolpingstraße – und erfasst Flächen, wo, infolge konkreter Bauvorhaben, Änderungen erforderlich sind. Dies betrifft die Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 38, Flurstücke 674, 676 und 789. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 616 – Kolpingstraße – ersetzt bei Inkrafttreten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 616 – Kolpingstraße -.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

3. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
4. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
5. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein - Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 616 – Kolpingstraße - 1. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, 21.10.2009

gez. Freitag
(Bürgermeister)

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 324 – Obere Feldstraße - als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 06.10.2009 den Bebauungsplan Nr.324
- Obere Feldstraße – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet folgende Flurstücke:
Gemarkung Langenberg, Flur 19, Flurstücke 217 (teilweise), 222 und 223 sowie Gemarkung Langenberg, Flur 18, Flurstücke 425, 426, 432, 433,434, 435, 513 und 538.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

4. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
5. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
6. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein - Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

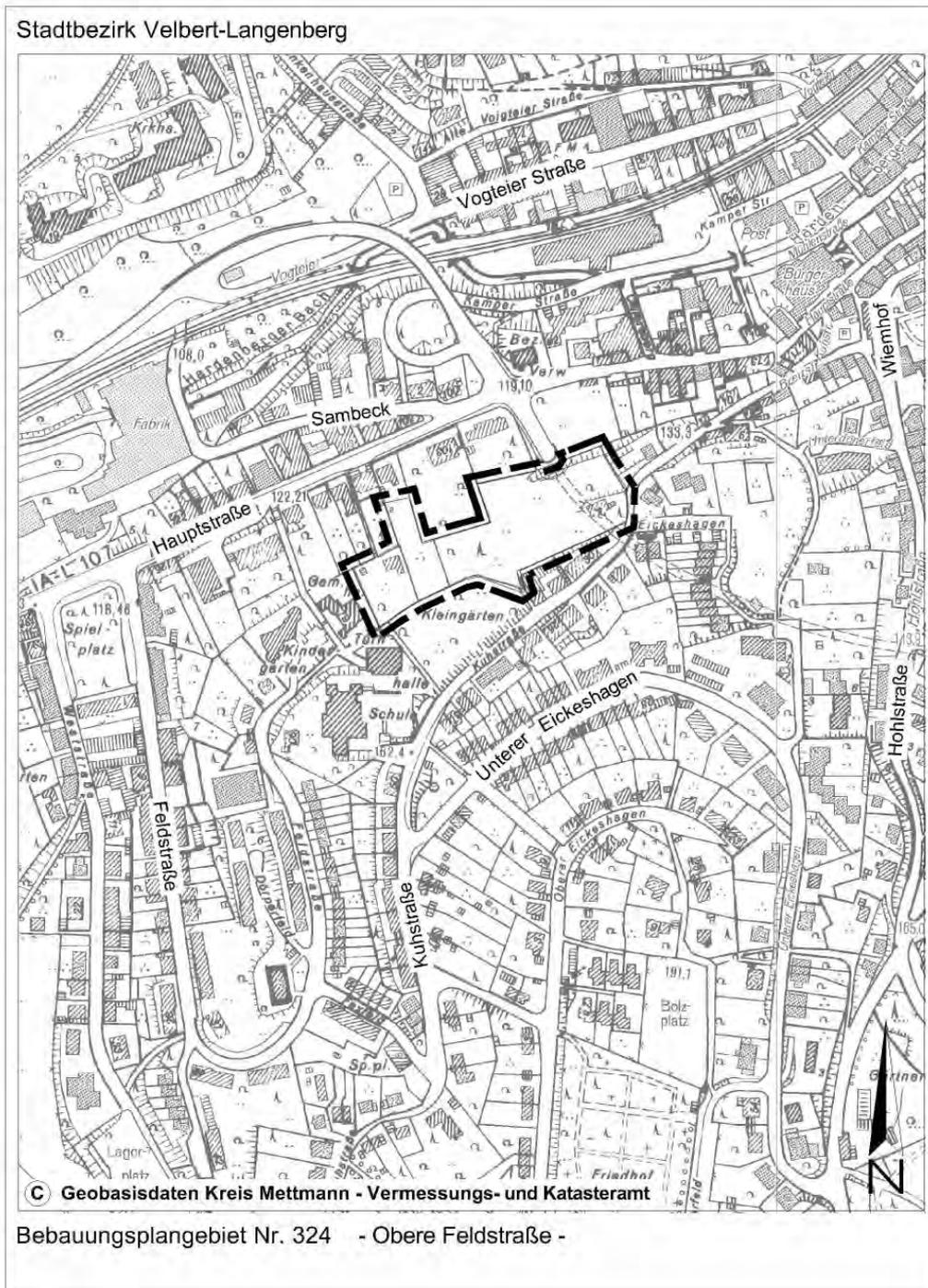
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 324 – Obere Feldstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, 21.10.2009

gez. Freitag
Bürgermeister



**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 639.01 – Flandersbacher Weg - Nord -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 639.01 – Flandersbacher Weg - Nord - beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert Flur 47:
Flurstück Nr. 1733; 1769; 1771; 1772; 1773; 1774;1776; 1850; 1854;1902; 1904; 1916; 1946;
1947 und 2068.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 BauGB sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen und wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

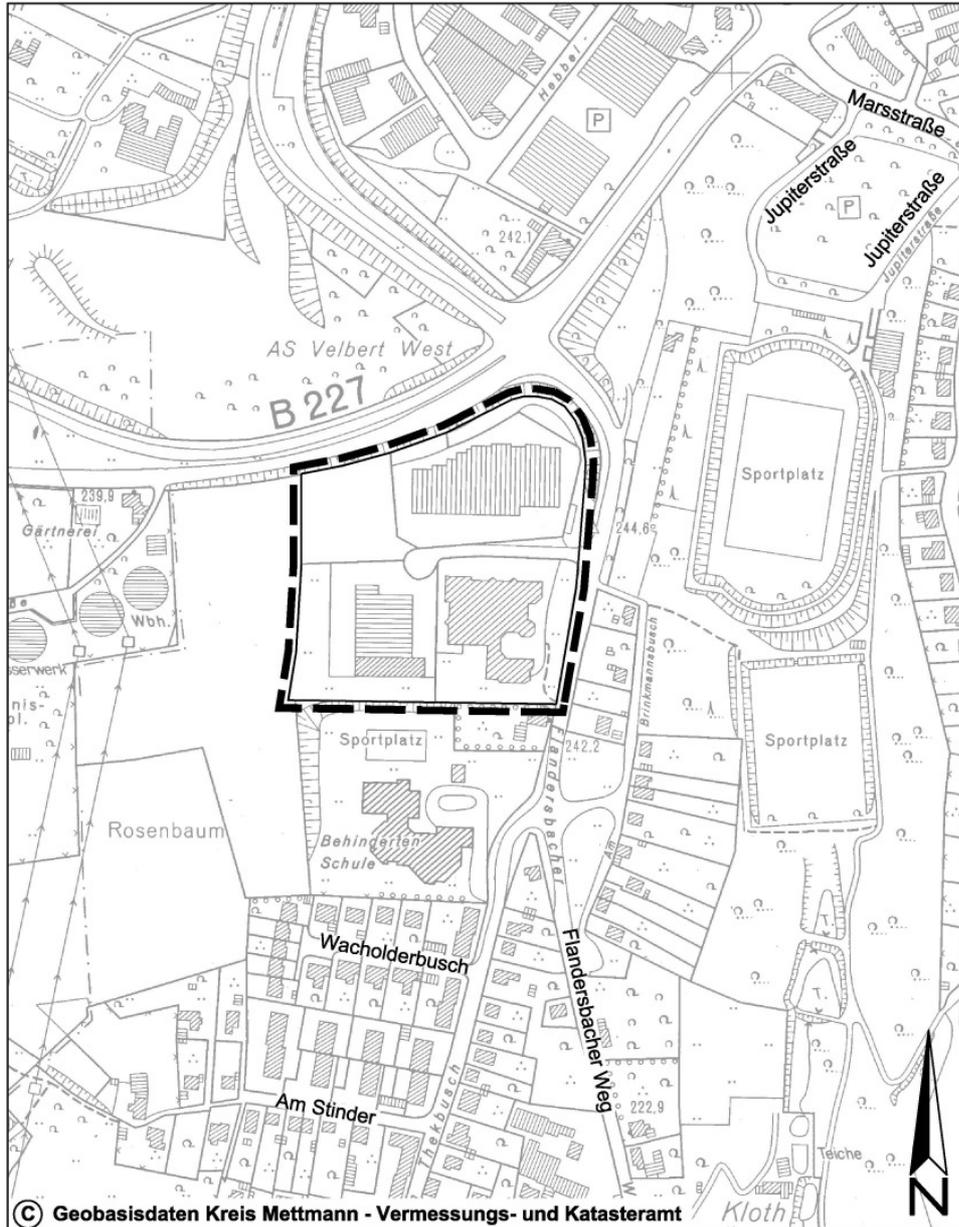
Der Bebauungsplan Nr. 639.01 – Flandersbacher Weg – Nord - ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 639 – Dalbecksbaum -.

Velbert, 21.10.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Jobst
Fachgebietsleiter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 639.01 - Flandersbacher Weg Nord -

**Technische Betriebe Velbert AöR
Jahresabschluss 2008**

**Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR
für das Wirtschaftsjahr 2008**

	2008	
	€	€
1. Umsatzerlöse		47.164.320,24
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.437.021,58
3. Sonstige betriebliche Erträge		6.718.460,46
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs-		
a) stoffe	1.681.462,73	
und für bezogene Waren		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.540.750,80	
		15.222.213,53
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	8.913.515,95	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für		
Altersversorgung und für Unterstützung	3.525.388,95	
(davon für Altersversorgung: 1.724.923,73		
€)		
Vorjahr: 791.308,24 €)		
		12.438.904,90
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		9.386.894,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		6.731.366,62
		11.540.423,23
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		32.396,91
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		8.630.954,43
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		2.941.865,71
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.073,39
12. Sonstige Steuern		24.451,70
13. Jahresgewinn		2.915.340,62

Mit einstimmigem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts in seiner Sitzung vom 30.09.2009 wurde der Jahresabschluss 2008 der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert AöR für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

in der Bilanzsumme mit 339.495.927,44 Euro
und einem
Jahresgewinn in Höhe von 2.915.340,62 Euro

festgestellt.

Der Jahresgewinn wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt

Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach und Partner GmbH & Co. KG, Niederlassung Wuppertal hat am 14.07.2009 den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der TBV AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2008 der Technischen Betriebe Velbert AöR wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung - KUV öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 14.10.09

gez. Freitag
Bürgermeister

Der Jahresbericht und der Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2008 ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den

Technischen Betrieben Velbert
42549 Velbert, Am Lindenkamp 31, Zimmer 111
Montag-Mittwoch 8.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 17.45 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

einzusehen.

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

Velbert, den 14. Okt. 2009

Vermerk:

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts (TBV AöR) für das Wirtschaftsjahr 2008

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR für das Wirtschaftsjahr 2008 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts vom 30.09.2009 (Vorlage 452/2009) übereinstimmt und gemäß § 27 Absatz 3 KUV ortsüblich bekanntgemacht worden ist.

gez. Freitag
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Herrn Luigi Liquori, geb. 28.10.1978, letzte bekannte Anschrift Schwanenstr. 29, 42103 Wuppertal, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 14.10.2009 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 14.10.2009
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
(Maurer)